

Satzung  
der  
Ski-Club Kappelrodeck e.V.

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Ski-Club Kappelrodeck e.V. und hat seinen Sitz in Kappelrodeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung des Skilaufens in jeder Form, z.B. Langlauf, Sprunglauf, Abfahrtelauf, der Touristik, des Jugendlaufs, das Hüttenwesens. Er betreibt ganzjährig die sportliche Heranbildung seiner Mitglieder in jeder Form.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde

erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Minderjährige Mitglieder haben keine Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung; sie können u.a. weder abstimmen noch gewählt werden.

Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein und die Sportbewegung im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern, frühere Vorsitzende mit der Bezeichnung Ehrenvorsitzende, ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Das Vereinseigentum, insbesondere die Hütte, sowie die sonstigen Vergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist. *Person*

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand, 4. Vorstand, 5. Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassenwart
  5. dem Skischulleiter
  6. dem Tourenwart
  7. dem Radsportleiter
  8. dem Jugendleiter
  9. dem Hütten- und Gerätewart
  10. dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
  11. den Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von mehr als 1.000,00 EUR ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und werden, mit Ausnahme des Jugendwartes und seines Stellvertreters, von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus der Reihe der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.

Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Für diesen Fall ist auch die Zusammenlegung von zwei Vereinsämtern in der Person eines Vorstandsmitglieds möglich. Ansonsten ist die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person unzulässig. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils nach Bedarf in der Mitgliederversammlung bestimmt. Es sind jedoch mindestens drei, höchstens aber sieben Beisitzer zu wählen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der zweite Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, sowie Bestätigung des Jugendleiters

3. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Wahl der Rechnungsprüfer

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche im Achertäler Heimatboten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eins solche von drei Vierteln erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 16 Jugendordnung**

Es besteht eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

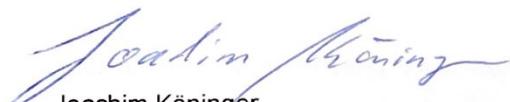
## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei vollständigem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beschlussfassung über die Auflösung oder dem Wegfalls des Zwecks an die Gemeinde Kappelrodeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, möglichst gleichartige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

77876 Kappelrodeck, den 20. Juni 2008



Joachim Koninger  
1. Vorsitzender

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsliter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung diese Anträge zu verkünden. Die Annahme dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Sechstel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung entsprechend.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.